



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung			
E	-4. JAN. 1974		

VOM

21. Dezember 1973

Nr. 7689

Zur Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Deitingen hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des Gesetzes über das Bauwesen im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde einen Strassen- und Baulinienplan über die "Wangenstrasse, oberer Teil" ausarbeiten lassen.

Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 31. Juli - 29. August 1972 im Werkgebäudesaal in Deitingen und beim Kreisbauamt I in Solothurn. Innert der gesetzlichen Frist ging keine Einsprache ein; es steht somit einer Genehmigung des Auflageplanes nichts im Wege.

Die Grundeigentümer sind nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das für den Strassen- und Trottoirausbau erforderliche Land an den Staat Solothurn abzutreten. Damit im gegebenen Zeitpunkt die für den Ausbau notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Wangenstrasse, oberer Teil" in der Gemeinde Deitingen wird genehmigt.
2. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet: das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Dr. Max G...
(Handwritten signature)

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (3) Fr

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigten Plan

Ammanamt der Einwohnergemeinde (2) 4707 Deitingen, mit 1 genehm. Plan

Fritz Schürch, Präs. Kant. Schätzungskommission 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)